

Erklärung zur Sistierung des FPH-Titels in klassischer Homöopathie

Name

Vorname

FPH-Nummer

Adresse

PLZ

Ort

**Ich verzichte ab sofort auf das Führen des
FPH-Titels in klassischer Homöopathie¹**

Ort

Datum

Unterschrift

Bitte senden an: Carla Wullschleger, Leimbachstrasse 223, 8041 Zürich.
Mail: wullschleger.c@bluewin.ch

¹ Die Kriterien zur Wiedererlangung des Rechts der Titelführung finden Sie auf der Rückseite.

Fortbildungsordnung FPH (in Kraft seit 1. Januar 2014)

Art. 20 Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht für FPH-Titelträger

¹ Im Rahmen der durch die FBO festgelegten Mindestanforderungen entscheiden die FG als einzige Instanz über die Erfüllung der Fortbildungspflicht. Sie mahnt bei Nichterfüllung und informiert die KWFB, welche über die Erfüllung der Fortbildungspflicht auf Antrag der FG entscheidet.

² Wird die Fortbildung in einem Jahr nicht erfüllt und auf die Führung des FPH-Titels nicht verzichtet, so müssen die Punkte im Folgejahr nachgeholt werden.

³ Wird der Erfüllung der Fortbildungspflicht mehr als zwei Jahre keine Folge geleistet, so kann dies zu einer Titelsistierung führen, d. h. der FPH-Titel darf nicht mehr geführt werden.

Zur Wiedererlangung des Rechts der Titelführung müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- a. Titelsistierung bis 5 Jahre:
Nachweis von 2 Jahren FPH-akkreditierter Fortbildung im Umfang von jährlich 200 FPH-Kreditpunkten und einer 2-jährigen praktischen Tätigkeit in einer Apotheke mindestens in dem von der FG geforderten Ausmass.

- b. Titelsistierung mehr als 5 Jahre:
Nachweis von 2 Jahren FPH-akkreditierter Fortbildung im Umfang von jährlich 400 FPH-Kreditpunkten und einer 2-jährigen praktischen Tätigkeit in der einer Apotheke mindestens in dem von der FG geforderten Ausmass.